



HA-Beschluss
HA-295/18

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1471

Erfassungsdatum: 24.05.2018

Beschlussdatum:
18.06.2018

Einbringer:

Der Oberbürgermeister

Beratungsgegenstand:

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Beratungsstelle für die Beantragung und Umsetzung von EU-finanzierten Projekten (Europa-Lotse)

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	04.06.2018	6.2		9	4	2
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	05.06.2018	8.1		10	0	2
Hauptausschuss	18.06.2018	6.3		12	1	0



Dr. Stefan Faisständer
Oberbürgermeister

Beschlusskontrolle:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2018, 2019
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2018, 2019

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss ermächtigt den Oberbürgermeister, die beiliegende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Landkreis Vorpommern-Greifswald möchten künftig die Nutzung von EU-Förderprogrammen durch Akteure aus der Stadt und dem Landkreis verbessern. Ziel soll es insbesondere sein, ansässige Unternehmen, Vereine, kleinere Gemeinden und sonstige Interessierte den Zugang EU-Förderprogrammen zu ermöglichen, da gerade diese im EU-Förderdschungel Unterstützung bei Antragstellung und Durchführung benötigen. Die Inanspruchnahme von EU-Mitteln dieser Zielgruppe ist im regionalen und internationalen Vergleich deutlich unterdurchschnittlich. Hier liegen Chancen, die geringen Eigenmittel in der Region durch EU-Mittel zu ergänzen.

Zu diesem Zweck soll die bei der WITENO GmbH bereits existierende Stelle „Contact Point South Baltic“ zu einer Beratungsstelle für die Beantragung und Umsetzung von EU-finanzierten Projekten (Europa-Lotse) ausgebaut werden, welche paritätisch von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald mit zunächst je 40 TEUR/Jahr finanziert wird. Die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung soll beginnend ab dem 1. Juli 2018 zunächst 18 Monate betragen mit der Möglichkeit zur Verlängerung. Das Projekt war unter der Bezeichnung „Zuschuss Europa-Büro“ bereits in 2017 mit 20 TEUR und in 2018 mit 40 TEUR im Haushaltsplan der UHGW veranschlagt.

Mitarbeiter der WITENO GmbH sammeln bislang in einer Reihe von EU- und auch regionalen und nationalen Förderprogrammen Erfahrungen, wodurch eine hohe Kompetenz bei der Beantragung, Umsetzung und Abrechnung von Fördermitteln und -vorhaben generiert werden konnte. Dieser Sachverstand soll nunmehr den in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und im Landkreis Vorpommern-Greifswald angesiedelten Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Eine Unterstützung der Verwaltungen der beiden Gebietskörperschaften kann bei Bedarf auch erfolgen, ist aber nicht vorrangiger Zweck der Kooperation.

Im III. Quartal 2019 erhält der Hauptausschuss einen Bericht über die bislang erzielten Ergebnisse aus der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung, gegebenenfalls verbunden mit einer Beschlussvorlage zur Verlängerung der Kooperation.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	1	11102000. 5419000	Zuschuss Europa-Büro (Ergebnishaushalt)	40.000
2	1	11102000. 7419000	Zuschuss Europa-Büro (Finanzhaushalt)	40.000

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2018	40.000	20.000	20.000

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €
1	2019 ff.	11102000. 5419000	40.000 angemeldet	Zuschuss Europa-Lotse	40.000
		11102000. 7419000			

Anlagen:

Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

WITENO GmbH
Walther-Rathenau-Str. 49 a
17489 Greifswald
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Wolfgang Blank

und der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Markt
17489 Greifswald
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Stefan Fassbinder

und dem
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Feldstraße 85a
17489 Greifswald
vertreten durch die Landrätin
Frau Dr. Barbara Syrbe

(im Folgenden jeweils Projektpartner genannt)

wird zum Projekt „Europalotsen NORD°OST“, nachfolgend Europalotse genannt,

Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Europäische Union unterstützt durch eine Vielzahl von regionalen und nationalen Förderprogrammen sowie Finanzhilfen diverse Projekte und Vorhaben und schafft durch diese Instrumente Anreize und Hilfestellungen, benannte Projekte zu initiieren und zu realisieren. In der Praxis jedoch ist die Kenntnis und Suche von passenden Förderprogrammen sowie die korrekte Beantragung, erforderliche Abrechnung und sonstiger damit verbundener (administrativer) Aufwand regelmäßig ein Hindernis für die Inanspruchnahme dieser Unterstützung und damit für die gesamte Projektrealisierung – dies betrifft in besonderem Maße kleinere Akteure/Struktureinheiten.

An dieser Stelle soll der Europalotse als gemeinsame Beratungsstelle für europäische Förderprogramme ansetzen und die für Projektförderungen in Frage kommenden Akteure von der Entwicklung einer Idee bis zur Projekt- bzw. Fördermittelabrechnung begleiten und betreuen und diese letztendlich durch die auf Grund Ihrer Zahl und Vielfalt nahezu unüberschaubare Fördermittellandschaft der EU ‚lotsen‘.

§ 1 Projektdarstellung

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald (im Folgenden UHGW) und der Landkreis Vorpommern-Greifswald (im Folgenden LK V-G) richten eine gemeinsame Beratungsstelle für europäische Förderprogramme zur Beantragung und Umsetzung EU-finanzierter Projekte ein; die Einrichtung und Ansiedelung dieser Beratungsstelle – Europalotse – erfolgt bei der WITENO GmbH (im Folgenden WIT).

(2) Aufgabe des Europalotsen ist es, Akteure aus der Stadt und dem Landkreis bei deren förderungsfähigen und -werten Vorhaben bei der Nutzung von EU-Förderprogrammen zu unterstützen und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben aktiv zu begleiten – die Abdeckung einer möglichst breiten Palette von zur Verfügung stehenden Fördermitteln wird angestrebt. Der Kreis der möglichen zu unterstützenden Akteure umfasst dabei juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie die kommunale Ebene mit Landkreis, Gemeinden und Ämter) sowie des privaten Rechts (wie Vereine, Unternehmen). Dazu integriert WIT den Europalotsen in ihr Leistungsangebot und legt die dazu erforderlichen Instrumente auf bzw. setzt diese um.

(3) Ziele des Europalotsen sind neben der Beratung zur Inanspruchnahme europäischer Fördermittel – woraus eine generell höhere Beteiligung von regionalen Akteuren bei der Nutzung europäischer Fördermittel resultieren soll – die Unterstützung bei der Umsetzung von EU-geförderten Vorhaben sowie die Unterstützung der regionalen Akteure bei der internationalen Zusammenarbeit.

(4) Es werden insgesamt Anträge mit mindestens 200 – 500 T€ Partnervolumen sowie paralleles Management und Abrechnung von bis zu vier Projekten angestrebt.

(5) Es wird angestrebt, den Europalotsen über kostenpflichtige Dienstleistungen der WIT mitzufinanzieren. Soweit dies gelingt, werden die durch die WIT eingenommenen Mittel gegen die Beiträge der Projektpartner gegengerechnet beziehungsweise für die Finanzierung der folgenden Kooperationsperiode vorgetragen.

§ 2 Lenkungsbeirat

(1) Zur Begleitung des Projektes Europalotse wird ein Lenkungsbeirat eingerichtet. Im Lenkungsbeirat sind alle Projektpartner dieser Kooperationsvereinbarung durch eine vom jeweiligen Partner entsendete Person vertreten. Den Vorsitz hat die WIT.

(2) Der Lenkungsbeirat befasst sich mit inhaltlichen und organisatorischen Fragen, die die Koordinierung und Ausgestaltung des Europalotsen selbst sowie die praktische Begleitung und Umsetzung betreuter Projekte betreffen. Er nimmt dabei eine beratende Funktion wahr.

(3) Die Einberufung des Lenkungsbeirates erfolgt durch dessen Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Die Einberufung erfolgt auch auf schriftlichen Wunsch einer Partei dieser Kooperationsvereinbarung mit gleicher Frist.

§ 3 Projektdurchführung

(1) Die Projektpartner werden mindestens halbjährlich – anzustreben ist eine Verbindung im Rahmen des Lenkungsbeirates – schriftlich und mündlich über die Ergebnisse der Arbeit sowie über die geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen (Tätigkeitsbericht) informiert. Die Projektpartner ermitteln auf Basis des Tätigkeitsberichtes des vorherigen Halbjahres den detaillierten Abstimmungsbedarf für die nächste Periode bezüglich durchzuführender Aktivitäten und übernehmen die entsprechende Abstimmung von Terminen und Aktivitäten.

(2) Die aus Abs. 1 resultierende Aufgabe der Erstellung eines entsprechenden Berichts inklusive Kontrolle der Erfolgsquote ist von der mit dem Projekt betrauten WIT, bei der der Europalotse operativ angesiedelt ist, zu bearbeiten und zu erstellen.

§ 4 Pflichten der WITENO GmbH

(1) Die WIT übernimmt die Koordinierung, Durchführung und Abwicklung des Gesamtprojektes sowie der aus der operativen Arbeit resultierenden Teilprojekte. Hierzu richtet die WIT in ihren Räumlichkeiten eine Anlaufstelle ein.

(2) Das Leistungsangebot des Europalotsen umfasst die Unterstützung der Akteure in allen Vorhabenphasen, dies umfasst:

- das Bereitstellen von Informationen zu Förderprogrammen und aktuellen Ausschreibungen,
- die Beratung von Interessenten durch geeignete Informationsveranstaltungen
- die Planung und Durchführung von Schulungen auf interner (Verwaltungen etc.) und regionaler (Vereine, gemeinnützige Träger, Unternehmen) Ebene zur Etablierung und Beratungen bezüglich Fördermöglichkeiten und Ideenfindung,
- die individuelle Beratung von Interessenten,
- die Begleitung von Interessenten von der anfänglichen Ideenfindung, der konkreten Projektentwicklung bis hin zur daraus resultierende Antragstellung
- Beratung und Unterstützung der Projektabrechnung sowie
- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Information zum Europa-Lotsen (siehe § 4 Abs. 4)

(3) Im Bedarfsfall übernimmt WIT das erforderliche Projektmanagement sowie die abschließende Abrechnung. Dies erfolgt zusätzlich kostenpflichtig nach Absprache und entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

(4) Die WIT wird über gedruckte und/oder elektronische Medien in deutscher und englischer Sprache die in § 1 benannten Akteure sowie die breite Öffentlichkeit über die Arbeit des Europalotsen informieren und dabei insbesondere mit der Maßgabe, die Akteure der Zielgruppe zur Nutzung der Service- und Beratungsleistungen des Europalotsen anzuregen. Bei geeigneten Stellen wird Kontaktaufbau und -pflege (Netzwerkbildung) betrieben. Neben den finanziellen Erfolgen wird auch ein Mehrwert durch Marketing (Imagegewinn, erhöhte Wahrnehmung etc.) angestrebt. Die Arbeit des Europalotsen ist so zu gestalten, dass sie sich nicht gegen die Interessen eines der Vertragspartner richtet.

§ 5 Pflichten der Projektpartner

(1) Die Projektpartner UHGW und LK V-G arbeiten im sich ergebenden Bedarfsfall bei Planung und Durchführung sowie der administrativen Abwicklung der Projektaktivitäten unterstützend mit der WIT in enger Abstimmung zusammen.

Dies umfasst insbesondere:

- die Bereitstellung von eigenen Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen,
- das Ermöglichen der Präsentation des Vorhabens auf geeigneten Veranstaltungen,
- die Vermittlung von Informationen zu aktuellen und zukünftigen Herausforderungen aus den unterschiedlichen Fachabteilungen und des Zugangs zu den entsprechenden Ansprechpartnern,

- die Unterstützung der Finanzplanung der zu beantragenden Projekte und der Projektdurchführung (Beratung zur Absicherung der Eigenanteile und / oder der Vorfinanzierung) sowie
- die Benennung einer verantwortlichen Person als Ansprechpartner des Projektpartners für o.g. Aufgaben.

(2) Die Projektpartner UHGW und LK V-G finanzieren die WIT für deren erbrachte Dienstleistung. Gemäß der Ressourcenplanung (Personal- und weitere Kosten) der WIT liegt der Jahresbedarf bei 80 T€ brutto, welcher zu gleichen Teilen von den Projektpartnern UHGW und LK V-G finanziert wird. Da entsprechende Projekte in der Regel erst abschließend refinanziert werden können, ist jeweils eine jährliche Vorfinanzierung von 12 Monaten vorzunehmen. Stimmen Kooperationslaufzeit und volles Kalenderjahr nicht überein, so wird der Jahresbedarf für die jeweiligen Monate des Kalenderjahres anteilig erhoben.

(3) Die Zahlung der pauschalen jährlichen Vergütung in Höhe von 80 T€ brutto erfolgt gegen Rechnungslegung, die zu gleichen Teilen halbjährlich im Voraus an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und den Landkreis Vorpommern-Greifswald mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen gestellt werden.

(4) Bei dem Leistungserbringer handelt es sich hierbei um eine im Inland steuerbare und dem Regelsteuersatz unterliegende steuerpflichtige Leistung.

(5) Der Kooperationsvereinbarung können nach der Anlaufphase weitere Partner - insbesondere regionale Gebietskörperschaften - beitreten; eine Gewinnung und Einbindung möglicher weiterer Partner wird angestrebt. Hierfür wird die Zustimmung der bestehenden Partner benötigt.

§ 6 Beginn und Ende der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung beginnt am 01. Juli 2018 mit der erstmaligen Laufzeit von 18 Monaten. Es wird angestrebt, die Kooperation anschließend zu verlängern, wobei der Verlängerungszeitraum jeweils ein Jahr betragen soll. Maßgeblich für die regelmäßig geplanten Verlängerungen der Kooperation ist das Eintreten der erwarteten Effekte, wobei die erfolgreiche Projektbegleitung und -durchführung mittels EU-Fördergeldern primäres Ziel ist.

§ 7 Sonstiges/salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung einschließlich der Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für diese Klausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

Greifswald, im Juni 2018

Dr. Wolfgang Blank

**Geschäftsführer
WITENO GmbH**

Dr. Stefan Fassbinder

**Oberbürgermeister der
Universitäts- und
Hansestadt Greifswald**

Dr. Barbara Syrbe

**Landrätin des
Landkreises
Vorpommern-Greifswald**

FALTMURF